

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 61/11 B**

L 12 AL 42/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 17 AL 159/05 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2011 durch die  
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r  
und Dr. F i c h t e  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. April 2011 wird als unzulässig ver-  
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und sie hat den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht. Zwar teilt der Beschwerdeführer mit, es gehe vorliegend um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) ab 7.6.2001 bzw ab einem späteren Zeitraum (insbesondere ab 15.11.2002), und benennt mehrere "generelle" Fragen, die nach seiner Auffassung der höchstrichterlichen Klärung bedürfen. Zu keiner dieser Fragen enthält die Begründung jedoch hinreichende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und/oder zur Klärungsfähigkeit; bei einzelnen Fragen ist überdies nach dem Beschwerdevorbringen unklar, ob es sich um Fragen mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus handelt und inwieweit die Beantwortung mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage möglich sein könnte (*zu diesem Erfordernis vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B*).
- 4 So trägt die Beschwerdebegründung beispielsweise zur ersten Frage (vgl Seite 4), "ob der Arbeitslose, der gesundheitlich angeschlagen und bezüglich seines bisherigen schweren Berufs in arbeitsrechtlichem Sinne krankgeschrieben ist, den Leistungsanspruch verliert, wenn er laufend dem Arbeitsamt Krankmeldungen im arbeitsrechtlichen Sinne übersendet und sich auch nach Ende der arbeitsrechtlichen Arbeitsunfähigkeit entgegen schriftlichen Hinweisen des Arbeitsamtes nicht 'gesund' meldet", lediglich vor, sie sei vom anzufechtenden Urteil bejaht worden und sie sei bislang durch höchstrichterliche Rechtsprechung nicht abgesichert. Mit diesen Ausführungen genügt der Beschwerdeführer seiner Darlegungslast nicht. Denn es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts sich selbst anhand des Berufungsurteils und der Akten ein Bild über die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage zu machen. Vielmehr ist es Aufgabe der Beschwerdebegründung, den zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig sowie aus sich heraus verständlich darzustellen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31, 62; zuletzt BSG Be-*



*schlüsse vom 6.10.2011 - B 11 AL 88/11 B - und 8.8.2011 - B 7 AL 26/11 B; stRspr*). Soweit der Kläger und Beschwerdeführer die aus seiner Sicht maßgebenden Rechtsausführungen des LSG mitteilt, lässt sich hieraus der zugrunde liegende Sachverhalt nicht oder allenfalls unzureichend entnehmen. Es bleibt insbesondere unklar, welche genauen tatsächlichen Feststellungen das Landessozialgericht (LSG) ua zur Arbeitsfähigkeit und zur Arbeitsbereitschaft des Klägers in verschiedenen Zeiträumen getroffen hat. Da die getroffenen tatsächlichen Feststellungen im Beschwerdeverfahren für die Frage, ob grundsätzliche Bedeutung vorliegt, maßgebend sind (*vgl ua Beschluss des Senats vom 17.6.2009 - B 11 AL 187/08 B*), kann der Senat bei fehlenden Angaben in der Beschwerdebegründung nicht beurteilen, ob es auf die aufgeworfene Frage für die Entscheidung des Rechtsstreits ankommt.

- 5 Ebenfalls keine hinreichende Darlegung der Klärungsbedürftigkeit wie auch der Klärungsfähigkeit enthält die vorgelegte Beschwerdebegründung zu den zu § 125 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und zu § 126 SGB III aufgeworfenen Fragen. So bleibt unklar, inwieweit die Frage, ob nach Auslaufen der Nahtlosigkeitsregelung durch Zubilligung einer Berufsunfähigkeitsrente das Arbeitsamt die Obliegenheit treffe, "nunmehr in eine Klärung des Gesundheitszustandes des Betroffenen hinsichtlich seines Restleistungsvermögens einzutreten", nicht bereits anhand der zitierten Entscheidung des BSG vom 9.9.1999 (*B 11 AL 13/99 R - BSGE 84, 262*) - beantwortet werden kann. Soweit der Beschwerdeführer hierzu ausführt, das LSG habe "übersehen", dass "am Ende der Nahtlosigkeitsregelung" das Arbeitsamt die Pflicht zu einer medizinischen Untersuchung treffe und eine solche Untersuchung habe niemals stattgefunden, wird deutlich, dass es ihm nicht um die Beantwortung einer Rechtsfrage, sondern nur um die Beanstandung der Richtigkeit der Entscheidung geht, über die aber im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 67; stRspr*). Soweit die Frage gestellt wird, ob bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Leistungsfortzahlung gemäß § 126 SGB III "nach Beendigung der Ruhensstatbestandes bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit über das Ende des Ruhenszeitraums hinaus der Leistungszeitraum auflebt bzw weiterläuft", versäumt es der Beschwerdeführer außerdem, sich mit der vom LSG herangezogenen Entscheidung des BSG vom 7.2.2002 - B 7 AL 28/01 R - auseinanderzusetzen.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

